

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2007/126
	Status:	öffentlich
TOP:	AZ:	
	Datum:	27.07.2007
Änderung der Gemeindegrenzen von Borken und Südlohn		
Beteiligte Fachbereiche:	Stadtentwicklung, Umwelt und Bauen	
Verfasser/in:	Bürgermeister Lührmann	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	29.08.2007	Rat der Stadt Borken
	15.08.2007	Umwelt- und Planungsausschuss

Erläuterung:

Zum essentiellen Kern der durch Artikel 28 GG und Artikel 78 LV gesicherten kommunalen Selbstverwaltung gehört die den Gemeinden durch § 2 BauGB zugestandene Planungshoheit. Planungshoheit bedeutet das Recht der Gemeinden, die städtebauliche Entwicklung ihres Gebietes zu ordnen und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke durch Bauleitpläne vorzubereiten und zu regeln.

Bei der Stadt Borken und der Gemeinde Südlohn hat sich bei Ausübung der Planungshoheit ergeben, dass es für eine sachgerechte städtebauliche Entwicklung angezeigt sein könnte, die gemeinsame Gemeindegrenze zu verändern.

So wurden in der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses vom 04.10.2005 (Vorlage Nr. V 2005/153) die verwaltungsseitig erarbeiteten Wohnbauentwicklungsstudien für den Ortsteil Burlo zustimmend zur Kenntnis genommen.

Diese Studien sehen im Norden von Burlo einen Entwicklungsbereich vor, der allerdings nur zu realisieren ist, wenn die Gemeindegrenze nach Südlohn überschritten wird.

(Anlage 01).

Einen Bedarf für eine städtebauliche Neuordnung gibt es auch im Bereich der Hedwigstraße. Hier durchschneidet die Gemeindegrenze zwischen Borken und Südlohn die Bauzeile nördlich der Hedwigstraße, wodurch sowohl die städtebauliche als auch die erschließungstechnische Entwicklung dieses Bereichs deutlich erschwert wird

(Anlage 02).

Vor diesem Hintergrund haben wir bereits vor längerer Zeit informelle Gespräche mit der Gemeinde Südlohn geführt, um abzuklären, ob eine Gebietsänderung auch von dort mitgetragen werden könnte. Dabei hat sich gezeigt, dass die Gemeinde Südlohn entsprechenden Überlegungen positiv gegenübersteht, allerdings auch ihrerseits ein Interesse daran hat, die gemeinsame Gemeindegrenze, nämlich im Bereich des Borkener Ortsteils Weseke, zu verändern.

Wie nach diesen Gesprächen ein möglicher Gebietstausch aussehen könnte, zeigen die als **Anlage 03 und 04** beigefügten Pläne. Danach würde die Gemeinde Südlohn im Bereich Burlo insgesamt 622.577 qm Gemeindefläche abgeben, während die Stadt Borken im Bereich Weseke 838.503 qm abgeben würde. Hinsichtlich der Einwohnerzahl würde es bei der Gemeinde Südlohn zu einer Abgabe von zzt. 67 kommen, während es bei der Stadt Borken lediglich zu einer Abgabe von zzt. 15 käme.

Neben den mit der Gemeinde Südlohn geführten Gesprächen haben wir auch das Gespräch mit den von einer möglichen Gebietsänderung betroffenen Anwohnern der Hedwigstraße gesucht. Dabei zeigte sich, dass es dort Bedenken gab, weil man befürchtete, nach einer eventuellen Gebietsänderung schon bald mit Erschließungsbeiträgen für den Endausbau der Hedwigstraße konfrontiert zu werden. Wir haben daraufhin signalisiert, dass wir hier bereit sein könnten, eine Fallgestaltung entsprechend § 135 Abs. 5 BauGB anzunehmen. Danach kann die Gemeinde im Einzelfall von der Erhebung des Erschließungsbeitrags ganz oder teilweise absehen, „wenn dies im öffentlichen Interesse..... geboten ist“. Die Anlieger der Hedwigstraße haben für den Fall einer Freistellung von Erschließungsbeiträgen ihre Zustimmung zu einer Gebietsänderung erklärt.

Zur Rechtslage ist darauf hinzuweisen, dass eine Gebietsänderung nicht durch einen Vertrag zwischen zwei Gemeinden herbeigeführt werden kann. Vielmehr bedürfen Änderungen des Gemeindegebiets nach § 19 Abs. 3 GO NW grundsätzlich eines Gesetzes. In Fällen von „geringer Bedeutung“ kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch die Bezirksregierung ausgesprochen werden. „Geringe Bedeutung“ hat eine Grenzänderung, wenn „sie nicht mehr als 10 v.H. des Gemeindegebiets der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als 200 Einwohner „erfasst“.

Vorliegend kann angesichts der angedachten Flächen- und Einwohnergrößen ein

Fall von „geringer Bedeutung“ und damit die Zuständigkeit der Bezirksregierung angenommen werden.

Die einzige materiell rechtliche Voraussetzung für eine Gebietsänderung ist in § 17 Abs. 1 GO NW mit „Gründen des öffentlichen Wohles“ festgelegt. Für die Definition dieses Begriffs wird auch heute noch auf eine Entscheidung des LVGMS aus dem Jahre 1955 zurückgegriffen, wonach die Annahme solcher Gründe voraussetzt, „dass die erstrebte Grenzänderung für die – überörtlich zu verstehende – Allgemeinheit gegenüber dem bisherigen Zustand in organisatorischer, verwaltungstechnischer und wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht beachtliche Vorteile mit sich bringt“.

Bei der Entscheidung über Grenzänderungen wird daher insbesondere die Vorschrift des § 15 GO NW beachtet werden müssen, d.h., der gebietliche Zuschnitt muss durch die Grenzänderung im Sinne der Wahrung der örtlichen Verbundenheit der Einwohner und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden zur Aufgabenerfüllung verbessert werden.

Wir sind der Meinung, dass aus den vorgenannten Gründen die angedachte Gebietsänderung dem öffentlichen Wohl entspricht und ein Antrag auf Änderung der Gebietsgrenzen erfolversprechend ist.

In formeller Hinsicht ist für ein Änderungsverfahren § 18 GO NW zu beachten: „Die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände treffen, soweit erforderlich, Vereinbarungen über die aus Anlass einer Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (Gebietsänderungsverträge). In diese Verträge sind insbesondere die für die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts notwendigen Bestimmungen aufzunehmen“.

Als nächster Verfahrensschritt wäre also im Falle einer positiven Grundsatzentscheidung ein Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Südlohn auszuhandeln, wobei noch einmal darauf hinzuweisen ist, dass die eigentliche Gebietsänderung nicht durch vertragliche Vereinbarungen zwischen Borken und Südlohn, sondern durch die Bezirksregierung in Münster zu entscheiden ist. Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung mit der Gemeinde Südlohn können nur Angelegenheiten sein, die im Zusammenhang mit der Gebietsänderung einer besonderen Regelung bedürfen.

In formeller Hinsicht ist außerdem § 19 Abs. 1 GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden „vor Aufnahme von Verhandlungen über Änderungen ihres Gebiets die Aufsichtsbehörde zu unterrichten“ haben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Borken nimmt Verhandlungen mit der Gemeinde Südlohn über eine Änderung der bestehenden Gemeindegrenzen auf.

Grundlage dieser Verhandlungen sollen die in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Pläne und Vorüberlegungen sein.

Der Kreis Borken als Aufsichtsbehörde wird über die Aufnahme dieser Verhandlungen informiert.

Anlagen:

- Anlage 01 Burlo-Nord
- Anlage 02 Gewerbegebiet Burlo
- Anlage 03 Flächen Borken
- Anlage 04 Flächen Südlohn